

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0187/21</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Herr Fleckinger
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-12 79
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	01.03.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaf- ten, Wirtschaft und Arbeit	17.03.2021	Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Gebührenberichte und Finanzbericht über die kostenrechnenden Einrichtungen;  
Künftiges Verfahren  
(Referent: Herr Fleckinger)

### Antrag:

1. Künftig ist von allen kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Ingolstadt ein Gebührenbericht anzufertigen und dem Stadtrat vorzulegen.
2. Die Vorlage von Gebührenberichten hat jährlich zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Jedermann-Einrichtungen mit Gebühreneinnahmen unter 200.000 €, die verpflichtet werden, alle zwei Jahre einen Gebührenbericht vorzulegen.
3. Die Erstellung eines Finanzberichts über die kostenrechnenden Einrichtungen (vormals Subventionsbericht) wird nicht weiterverfolgt. Der entsprechende Beschluss (V0263/16) wird aufgehoben.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### Gebührenberichte

Die von den Fachämtern in der Vergangenheit zu erstellenden Gebührenberichte beruhen auf einer vereinfachten Kalkulation auf Vollkostenbasis und wurden nur vereinzelt von einigen Fachbereichen dem Finanzausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Jeder Fachbereich entschied bislang eigenständig über den Turnus und den Berichtsumfang bzw. ob überhaupt Bericht erstattet werden sollte.

Die uneinheitliche Verfahrensweise war Anlass, ein einheitliches Berichtswesen zu schaffen. Dem Stadtrat sollte so die für ihn erforderlichen Leistungs- und Finanzdaten der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte in übersichtlicher Form bereitgestellt werden. Zudem sollte auch den Dienststellen selbst ein geeignetes Steuerungsinstrument innerhalb eines formalisierten und einheitlichen Berichtswesens an die Hand gegeben werden.

Dem FPA wurden in der Beschlussvorlage vom 19.10.2016 (V0700/16) die Überlegungen für ein Konzept zur Neuordnung des Berichtswesens vorgestellt. Als Arbeitsauftrag war der Verwaltung in der Folge aufgegeben, das Berichtswesen weiterzuentwickeln und für die verschiedenen Fachbereiche vergleichbar zu gestalten. Grundsätzlich sollte zudem die Berichtspflicht neben den bisherigen sog. Klientel-Einrichtungen (Gebühren für die Obdachlosenunterbringung, für das Bestattungswesen) auch auf weitere sog. „Jedermann-Einrichtungen“ ausgedehnt werden.

Die Kämmerei entwickelte daraufhin ein einheitliches Berichtsmuster zur Darstellung der Ergebnisse der abgelaufenen Haushaltsjahre.

Angesichts der Erfahrungen in Bezug auf den dafür hohen Aufwand bei der Ermittlung der zu verarbeitenden Sachverhalte und Zahlenwerke und nach Rücksprache mit betroffenen berichtspflichtigen Dienststellen in den vergangenen Jahren zur geplanten Neuordnung des Berichtwesens schlug das Finanzreferat mit V445/20 vor, die bisherigen Überlegungen zum Berichtswesen nicht mehr weiterzuverfolgen und stattdessen in straffer Darstellung eine entsprechende Berichterstattung vorzulegen.

Mit der im Oktober 2020 vorgeschlagenen Vorgehensweise sollte sowohl die Verwaltung von überbordenden oftmals parallel gesetzten Berichterstattungen über Gebührenhaushalte entlastet werden.

Auftrag des Finanzausschusses nach Zurückstellung der Vorlagen aus dieser Sitzung war, eine überarbeitete und mit dem RPA abgestimmte Fassung erneut vorzulegen.

Es wird nunmehr folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Grundsätzlich sind alle kostenrechnenden Einrichtungen berichtspflichtig. Während bei Einrichtungen mit hohem Gebührenaufkommen aus Sicht des RPA eine jährliche Berichterstattung zu erfolgen hat, kann dieser Zeitraum bei Jedermann-Einrichtungen mit Gebühreneinnahmen unter 200.000 € auf zwei Jahre ausgeweitet werden.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Gebühreneinnahmen von 2016 bis 2018 ergibt sich somit für folgende Bereiche eine jährliche Berichtspflicht:

- Bestattungswesen (Klienteleinrichtung, Nachkalkulation gesetzlich vorgeschrieben)
- Brand- und Katastrophenschutz
- Jugendherberge
- Mittagsbetreuung der Schulen
- Obdachlosenunterkünfte (Klienteleinrichtung, Nachkalkulation ges. vorgeschrieben)
- Parkeinrichtungen
- Sing- und Musikschule
- Stadttheater
- Städtische Kindertageseinrichtungen
- Technikerschule
- Volkshochschule

Für folgende Einrichtungen besteht nach dieser Regelung derzeit eine zweijährige Berichtspflicht:

- Bürgerhäuser
- Festsaal
- Maria de Victoria
- Schulmedienzentrale
- Sporthallen/-plätze
- Stadtarchiv
- Stadtbücherei
- Städtische Museen
- Stadtteiltreffs
- Wochenmarkt

Die kostenrechnende Einrichtung wechselt vom ein- bzw. zweijährigen Berichterstattungszeitraum, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen die Grenze der Gebühreneinnahmen von 200.000 € über- bzw. unterschritten wird.

Die Gebührenberichte sind von den jeweils zuständigen Fachämtern bis zum 30.09 des jeweiligen Folgejahres zum Haushalts-/Berichtsjahr dem Stadtrat vorzulegen.

Alle kostenrechnenden Einrichtungen legen erstmalig zum 30.09.2021 einen Gebührenbericht vor.

In der Berichterstattung (Sachvortrag) sind zu den nachfolgenden Punkten plausible Begründungen zu hinterlegen und Verbesserungsvorschläge darzustellen:

- Mögliche Gründe für eine Gebührenunterdeckung
- Bisher ergriffene Maßnahmen zur Defizitreduzierung
- Vorschlag zur Reduzierung der Kosten
- Vorschlag zur Verbesserung der Einnahmensituation
- Maßnahmen und Vorschlag zur Gebührenanpassung
- Vorschlag für den zeitlichen Rahmen einer Gebührenanpassung

#### **Finanzbericht über die kostenrechnenden Einrichtungen (Subventionsbericht)**

Nachdem künftig von allen kostenrechnenden Einrichtungen ein gesonderter Gebührenbericht vorzulegen ist, kann die Erstellung des vormaligen (ebenfalls zweijährigen) Subventionsberichts und somit zusätzlichen Finanzberichts entfallen, da aus diesem dann keine darüberhinausgehenden Erkenntnisse hervorgingen.

Es wird so ein personalaufwendiges, zeitgleiches und doppeltes Reporting vermieden.